

Anforderungen an eine barrierefreie taktile Gestaltung

Grundsatz:

Informationen, die warnen, der Orientierung dienen oder leiten sollen, müssen neben der taktilen Darstellung auch visuell oder hörbar erfassbar sein (Zwei-Sinne-Prinzip).

Die taktile Darstellung sollte so gestaltet werden, dass sie

- mit einem möglichst niedrigen, aber mit üblichen Hilfsmitteln erreichbarem Fähigkeitsniveau,
- heute technisch realisierbar und
- wirtschaftlich vertretbar

umsetzbar ist.

Um taktilen Fähigkeiten der Menschen bei der Gestaltung barrierefreier Arbeitsstätten gerecht zu werden, sollten taktil dargebotene Informationen – zum Beispiel die Form von Produkten, Bedienelementen wie Stellteile oder Griffen, Oberflächen wie Riffelungen oder Noppen, Rastungen – deutlich und belastungssarm wahrgenommen und erkannt werden können.

Bei der Gestaltung taktil dargebotener Informationen sollten folgende Prinzipien berücksichtigt werden:

- Die Form ist so gestaltet, dass sie eindeutig der zugewiesenen Funktion entspricht – zum Beispiel Türgriffe oder Not-Aus-Schalter, bei denen eindeutig erkannt werden kann, wie sie zu bedienen sind.
- Taktile Orientierungshilfen unterscheiden sich vom Umfeld deutlich – zum Beispiel durch Form, Material, Härte und Oberflächenrauhigkeit -, so dass sie sicher mit Fingern oder dem Langstock und dem Schuhwerk ertastet werden können.
- Die Oberfläche ist so gestaltet, dass sie ein Erkennen der Funktion, ermöglicht – zum Beispiel unterschiedliche Oberflächenstrukturen bei Laufflächen, Tastflächen, Griffzonen.
- Die Informationen, die taktil erfasst werden sollen, sind sowohl durch erhabene lateinische Großbuchstaben und Ziffern als auch durch braillesche Blindenschrift vermittelt. Sie können durch ertastbare Piktogramme ergänzt werden, die im Falle ihrer Eindeutigkeit ausnahmsweise schriftliche Informationen ersetzen.
- Schriftzeichen, Bildzeichen, Pläne und Ähnliches können leicht ertastet werden.
Hierfür sollten die folgenden Empfehlungen berücksichtigt werden:
 - Eine Struktur sollte zwischen 0,8 mm und 2 mm erhaben sein
 - Informationen können auch über unterschiedliche Erhabenheiten, die um mindestens 0,8 mm differieren, vermittelt werden. Bei wichtigen Informationen sollte die Erhabenheit deutlich über 0,8 mm liegen – zum Beispiel Handlaufmarkierungen,
 - Die Zeichenhöhe der Strukturen sollte 10 mm bis 25 mm betragen.
 - Ein prismaförmiger Querschnitt sollte bevorzugt werden.
 - Scharfe Kanten sollten gebrochen sein
 - Zusätzlich integrierte Blindenschriftzeichen sollten 0,7 mm bis 1,3 mm erhaben sein und mit einem halbkugelförmigen Punktkopf ausgestattet sein – zum Beispiel Bedienelemente in Aufzügen
- Bedienelemente sind nicht ausschließlich durch Sensortaster oder durch Touchscreen auslösbar.
- Bei Stellteilen kann aus deren Lage und Position auf die Einstellung und den Betriebszustand geschlossen werden.
- Das taktile Suchen von Stellteilen darf nicht ungewollt eine Funktion auslösen.
- Temperaturen werden nicht zur Vermittlung von Informationen verwendet.
- Vor Gefahrenstellen, Hindernissen und Richtungsänderungen geben Bodenindikatoren rechtzeitig einen Warn- oder Aufmerksamkeitshinweis – siehe DIN 32984. Gefahrenstellen und Hindernisse, auch vorübergehende, zum Beispiel Baustellen, sind durch ertastbare Absperrungen gekennzeichnet. Bodenindikatoren sind in durchlaufenden Streifen oder punktuell als rechteckige Felder zu verlegen.

- Bei Schutzfunktionen ist so viel Abstand eingeplant, dass die Bewegung bis zum Hindernis abgebremst werden kann.
- Für die Nutzung durch blinde Menschen sind Ausstattungs- oder Bedienelemente geeignet, wenn sie entsprechend ihren Außenmaßen
 - bis auf den Boden herunterreichen,
 - maximal 0,15 m über dem Boden enden,
 - durch ein 0,03 m hohes Bodenpodest ergänzt werden,
 - mit einer Tastleiste, die maximal 0,15 m über dem Boden endet, versehen sind.

